

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

- Untere Flurbereinigungsbehörde -
Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Wellenbergstr. 3 • 97941 Tauberbischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 54 02



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Wittighausen-Unterrittighausen (Insinger Bach)

Main-Tauber-Kreis

Flurbereinigungsbeschluss

vom 05.12.2016

1. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Flurbereinigung Wittighausen-Unterrittighausen (Insinger Bach) als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen Teile der Gemarkung Unterrittighausen entlang des Insinger Baches (Gewanne Unterer, Mittlerer und Oberer Weibert, Mühlberg sowie Ried und Furchbrücke) und entlang des Lochgrabens (Gewanne Ottenbühl und Lochgraben) sowie Flächen in den Gewannen Schneckenklinge, Baumgarten, Fritzengarten und Weichselgärten zwischen dem Wittigbach und der Bahnlinie. Es wird mit einer Fläche von rd. 51 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 05.12.2016 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wittighausen-Unterrittighausen (Insinger Bach)". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wittighausen-Unterrittighausen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – im Rathaus Wittighausen sowie in den Rathäusern von Grünsfeld und Giebelstadt während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4073) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde - Wellenbergstraße 3, 97941 Taubertschheim anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Wellenbergstraße 3, 97941 Tauberbischofsheim einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

D.S.

gez. Rüger, LVD

6. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

der Flurbereinigung Wittighausen-Untertittighausen (Insinger Bach)
Main-Tauber-Kreis

6.1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 und 3 FlurbG liegen vor.

6.2. Im Flurbereinigungsgebiet bestehen u. a. folgende Landnutzungskonflikte:
Am Insinger Bach hat sich eine Biberpopulation angesiedelt. Durch den Bau des Biberdamms sind an das Gewässer angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen überflutet worden. Der Bereich der überfluteten Flächen und – soweit möglich – die Gewässerrandstreifen sollen nach Möglichkeit in öffentliches Eigentum überführt werden. Zudem soll der frühere Bachverlauf wieder hergestellt werden, um die Vernässung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren.

6.3. Die neuzeitlich-rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert im Verfahrensgebiet neue Wege, die Regelung der Wasserführung, die Ausweisung von Gewässerrandstreifen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sowie eine Zusammenlegung und bessere Gestaltung der Grundstücke.

6.4. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, dem Bauernverband, der Gemeinde Wittighausen und dem privaten Naturschutz allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Landschaftshaushalts können bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

Das Flurneuordnungsverfahren Wittighausen-Untertittighausen (Insinger Bach) hat hauptsächlich ökologische Zieleetzungen, wodurch ein ökologischer Mehrwert erbracht wird.

An größeren Maßnahmen sind vorgesehen:

- Den Schutz des europäisch streng geschützten Bibers und der durch Bautätigkeit des Bibers entstehenden naturschutzfachlich hochwertigen Flächen durch Nutzungsentflechtung zu fördern. Ziel ist es, dem Biber ausreichend Raum entlang der Gewässer zu gewähren, indem die Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.
- Einzelne Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan, z.B. Beseitigung von Laufbegradigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufs, Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an unnatürlichen Abstürzen, Sohlschwellen und Durchlässen sollen umgesetzt werden.
- Der Gewässerrandstreifen am Lochgraben soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Dabei ist den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen.

6.5. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

6.6. Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.

6.7. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

D.S.

gez. Rüger, LVD